



## **Artenschutzprüfung - ASP**

**zur**

### **2. Änderung des Bebauungsplans 15 - "Lindert"**

**Stadt Werne**

**erstellt im Auftrag des**

**Jugendhilfe Werne**

Fürstenhof 27

59368 Werne

**Stand 15.11.2018**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Änderungsbereichs	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	6
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	6
4.2	Auswertung weiterer Unterlagen	8
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	8
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
5.2	Relevanzprüfung	9
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	11
6.	Faunistische Begehung	11
7.	Abschließende Beurteilung	13
	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab 2000)	7
Tab. 2:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	9

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich)	2
Abb. 2:	Darstellung der geplanten Bebauung	3
Abb. 3:	Luftbild des Änderungsbereichs (@google earth, Bildaufnahmedatum 27.05.2017)	6
Abb. 4:	Gehölzbestand im Süden des Plangebietes, im Hintergrund das Bestandsgebäude	12
Abb. 5:	Baumbestand, Blickrichtung nach Süden	13



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Werne plant die Änderung des Bebauungsplans 15 "Lindert", KiTa Campus Werne.

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 15 "Lindert" (St. Christophorus-Krankenhaus) ist die anhaltend hohe Nachfrage nach Kindertagesstätten-Plätzen in Werne. Die Jugendhilfe Werne plant in diesem Zusammenhang auf dem Grundstück des seit Ende 2017 leergezogenen ehemaligen Schwesternwohnheimes die Errichtung und den Betrieb eines sog. "Kita-Campus". Der "Kita-Campus" kann und soll dem Bedarf an Kita-Plätzen begegnen und sowohl in Form einer Regel-Kita als auch einer betrieblichen Kita für die Mitarbeiter der Jugendhilfe und des Krankenhauses entsprechende Angebote schaffen.

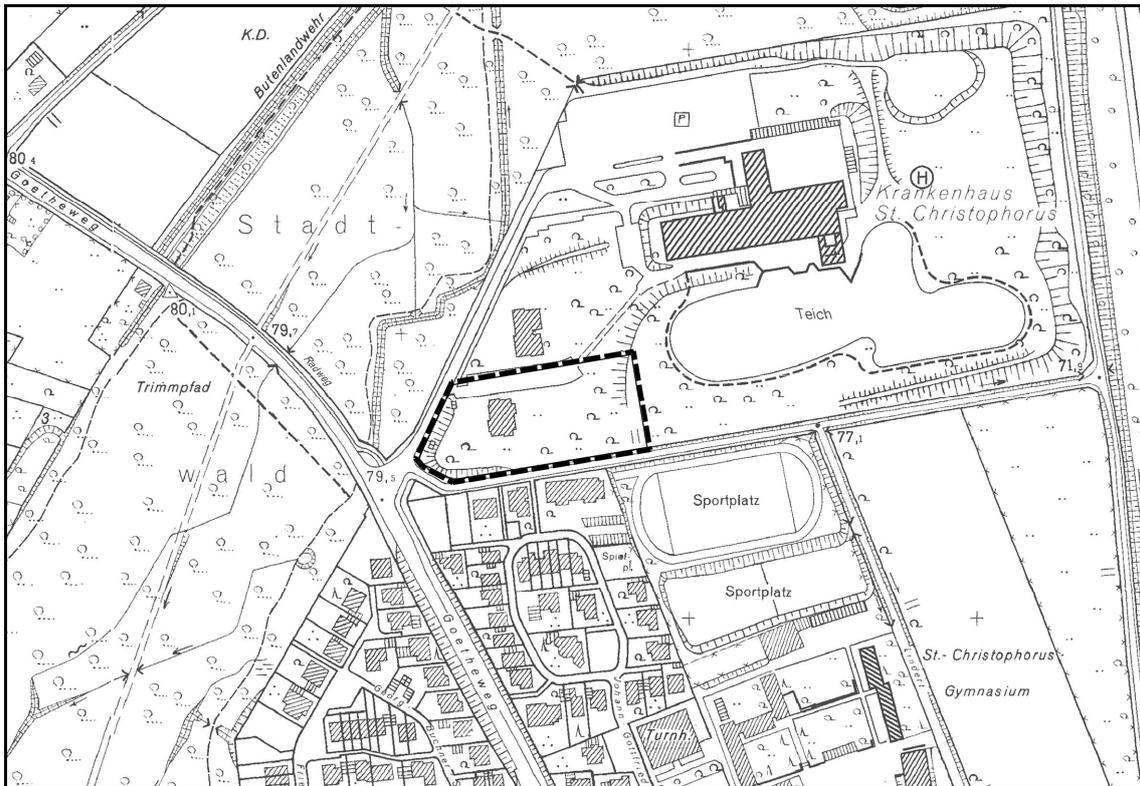
Wesentlicher Planinhalt der 2. Änderung ist die Vergrößerung der Sondergebiete inkl. der überbaubaren Grundstücksflächen sowie eine Ergänzung des Regelungsinhaltes zur Art der baulichen Nutzung, da ansonsten eine betriebsungebundene Kindertagesstätte (Regel-Kita) nicht zulässig ist.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Änderung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr hat am 09.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert gefasst. Nach einigen Änderungen bezüglich der Abgrenzung ist der Geltungsbereich nunmehr wie nachfolgend dargestellt abgegrenzt:

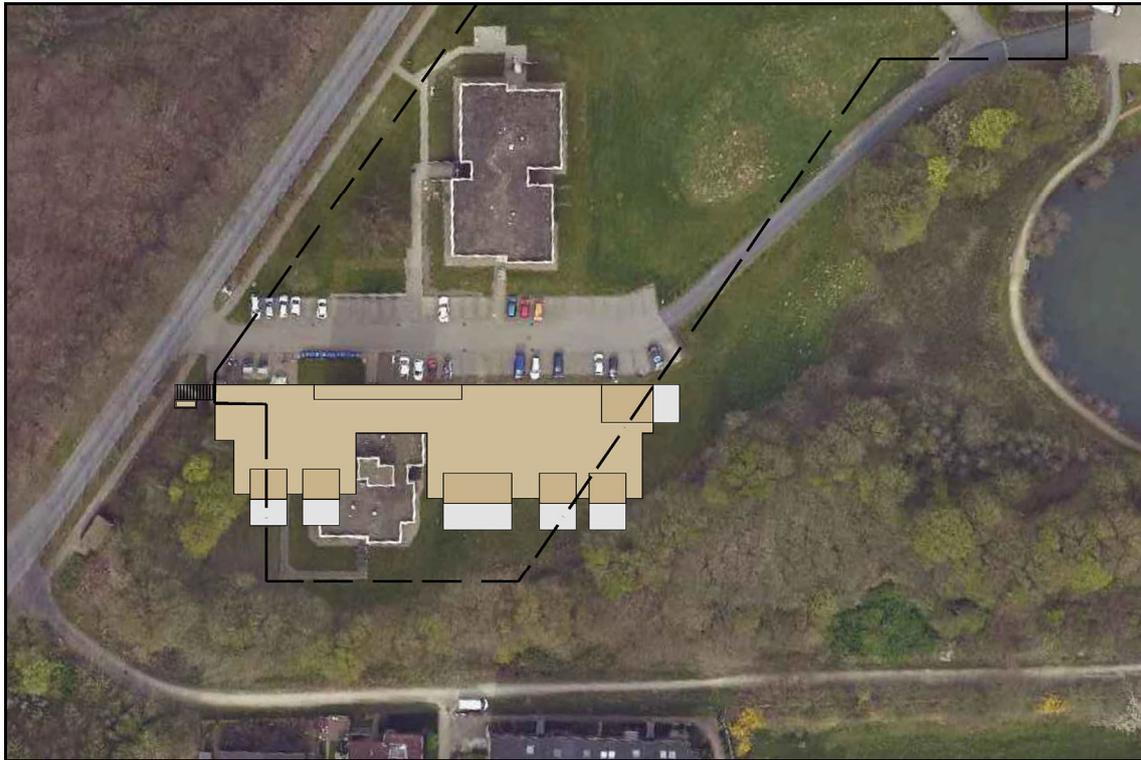
**Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich)**



Innerhalb des Änderungsbereiches ist die Errichtung des „Kita-Campus“ geplant, der die Errichtung von zwei Kindertageseinrichtungen beinhalten soll, um neben der Abdeckung des allgemeinen Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen (Regel-Kita) eine Betriebs-Kita für die Mitarbeiter der Jugendhilfe und des Krankenhauses bereitstellen zu können. Die betriebliche Trennung in zwei Einrichtungen ist erforderlich, da die Regel-Kita und die betriebsgebundene Kita über unterschiedliche Betreuungsmodelle verfügen sollen.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass sich das Gebäude in die Landschaft einfügen und daher in die umgebende Grünanlage nur sensibel eingegriffen werden soll. Die Topographie und das Grün soll für die Kinder erlebbar gestaltet und in die Freiraumgestaltung der neuen Einrichtungen integriert werden.

**Abb. 2: Darstellung der geplanten Bebauung**



## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verbote freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz)



eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

**Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

**- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

**- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

### 3. Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Werner Innenstadt und umfasst den südwestlichen Teil des derzeitigen im Rahmen der 1. Änderung festgesetzten Sondergebiets des St. Christophorus Krankenhauses.

Auf der Fläche befindet sich noch ein mehrgeschossiges Gebäude. Im Süden des Geltungsbe-  
reichs stockt auf einem Wall ein Gehölzstreifen.

**Abb. 3: Luftbild des Änderungsbereichs (@google earth, Bildaufnahmedatum 27.05.2017)**



## 4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

### 4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Entsprechend dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYEN/SCHMITHÜSEN ET AL. 1953-1962) gehört das Plangebiet zur Großlandschaft "Kernmünsterland" im Naturraum "Westfälische Bucht" und ist somit der atlantischen biogeografischen Region zuzuordnen (vgl. EUROPÄISCHE UNION 2006).

Die im Plangebiet vom Vorhaben betroffenen Strukturen sind den sog. Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" (KIGehoel) und "Gebäude" (Gebaeu) zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km<sup>2</sup> großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV für den betroffenen Lebensraumtyp benannt ([www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112)) (Abfrage 31.10.2018). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf



Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab 2000)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		EHZ (ATL)	KIGehoel	Gebaeu
<b>Säugetiere</b>					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>					
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis vorhanden	G	(Ru)	

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	-------------	------------------------------	--------------



FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungsstätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungsstätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

## 4.2 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 31.10.2018).
- Biotopkataster des LANUV Objekts Nr. BK-4311-0350, Objektbezeichnung: Stadtwald Werne.
- Amphibienuntersuchung im Zuge des Neubaus der L 518n in Werne, weluga Umweltplanung im Auftrag von Kuhlmann & Stucht 2006.
- Begehung des Plangebietes im Februar 2018. Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden. Auch die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen zusätzlicher planungsrelevanter Arten.

## 5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

### 5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans. In der vorliegenden Artenschutzprüfung ist demnach zu prüfen, welche Änderungen im Vergleich zur rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplans 15 -Lindert zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen für planungsrelevante Arten führen können.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 -Lindert wird im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung um eine Kindertagesstätte erweitert. Darüber hinaus wird im Süden des Geltungsbereichs die Baugrenze nach Osten erweitert. Entsprechend Abb. 2 greift die neue Baugrenze in sehr geringem Umfang in Teile der Gehölzfläche auf dem Wall ein. Für die übrigen Gehölze im Süden des Geltungsbereichs ist eine Erhaltungsfestsetzung dargestellt.

## 5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

**Tab. 2: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien**

Art deutsch	Ausschlusskriterien
<b>Säugetiere</b>	
Breitflügelfledermaus Wasserfledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus	Die Änderung des Bebauungsplans wird nicht zu einer zusätzlichen signifikanten Kollisionsgefahr mit Tötungsrisiken für Fledermäuse im Vergleich zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan führen. Die Änderung des Bebauungsplans bzw. der Entwurfs des KiTa Campus sieht allerdings einen Abriss des vorhandenen Gebäudes und die Beanspruchung von sehr geringen Anteilen des Gehölzbestandes als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier) vor. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
<b>Vögel (16)</b>	
Habicht Sperber Waldohreule Mäusebussard Baumfalke Turmfalke Wespenbussard Waldkauz	Der Gehölzbestand im Süden des Plangebiets bietet potentiell Brutmöglichkeiten für die aufgeführten Greifvogel- und Eulenarten. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehre) deutlich vorbelastet und als Nahrungshabitat für die Arten nur begrenzt geeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
<del>Baumpieper</del>	Aufgrund der Biotopansprüche des Baumpiepers (Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



<b>Steinkauz</b>	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehre) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Kuckuck</b>	Der für den Kuckuck bzw. seine Wirtsvögel potenziell geeignete Gehölzbestand im Süden des Plangebietes bleibt auch mit der 2. Änderung des Bebauungsplans erhalten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Mehlschwalbe</b>	Die Art brütet an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Da die geplante Bebauung den Abbruch eines Bestandsgebäudes bedingt, können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
<b>Kleinspecht</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand - ungestörter Standort) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Schwarzspecht</b>	Aufgrund der Biotopansprüche des Schwarzspechts (als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, aber auch Feldgehölze) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Rauchschwalbe</b>	Die Art brütet in oder an landwirtschaftlichen Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Landwirtschaftliche Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Änderung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Neuntöter</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Feldschwirl</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (der Feldschwirl bewohnt gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Nachtigall</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (feuchte Gehölzstrukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Feldsperling</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand in ländlichem Umfeld) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
<b>Beutelmeise</b>	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (die Art bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Waldschnepfe	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern vor) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Turteltaube	Der Gehölzbestand im Süden des Plangebietes ist für die Turteltaube potenziell als Fortpflanzungsstätte geeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Grünanlage Krankenhaus, Parkplätze, Personal- und Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.
<b>Amphibien (1)</b>	
Kammolch	Im Rahmen der Amphibienuntersuchung zur L 518n (Umgehung Werne) wurde auch der Amphibienbestand im Bereich des Krankenhauses betrachtet. Es konnten im gesamten Gebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten festgestellt werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.

### 5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Planbiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus und die planungsrelevanten Vogelarten Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard, Waldkauz, Mehlschwalbe und Turteltaube lassen sich Betroffenheiten nicht pauschal ausschließen.

## 6. Faunistische Begehung

Am 05.02.2018 erfolgten eine Begehung des Plangebietes und eine Prüfung des Bestandsgebäudes und aller voraussichtlich betroffenen Gehölze auf dem Wall.

Das **Bestandsgebäude** wurde mittels Feldstecher auf Schwalbennester abgesucht. Weiterhin wurde geprüft, ob es an dem Gebäude geeignete Brutmöglichkeiten für den Turmfalke oder andere Greifvögel oder Eulen gibt. An der Fassade und an der Dachkante des Flachdaches (Attika) wurde nach Einflugmöglichkeiten und Quartierpotenzial für Fledermäuse gesucht.

Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass an dem Gebäude weder Nester von Schwalben noch Brutplätze des Turmfalken oder anderer Greif- oder Eulenvögel vorhanden sind. An der Dach-

kante besteht durch die Attika Potenzial für Tagesverstecke für Fledermäuse. Geeignete Winterquartiere sind an dem Gebäude auszuschließen.

Im (nur minimal) betroffenen **Gehölzbestand** wurden die Baumstämme nach Baumhöhlen abgesehen. Die Baumkronen wurden auf das Vorhandensein von Horsten geprüft.

Bei dem Gehölzbestand handelt es sich überwiegend um Bäume mit einem geringen Stammumfang, die für Baumhöhlen zu klein sind. Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass in den Stämmen der Bäume im Plangebiet weder Baumhöhlen vorhanden waren, noch in den Baumkronen Horste von planungsrelevanten Arten vorhanden waren.

**Abb. 4:** *Gehölzbestand im Süden des Plangebietes, im Hintergrund das Bestandsgebäude*



**Abb. 5: Baumbestand, Blickrichtung nach Süden**



## 7. Abschließende Beurteilung

In den Gehölzbeständen konnten keine Anzeichen für Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten oder Vogelarten festgestellt werden. Die Fällung von Bäumen wird nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen.

Am Bestandsgebäude kann eine Nutzung von Tagesverstecken durch Fledermäuse während der Sommermonate nicht ausgeschlossen werden. Eine Eignung als Winterquartier besteht nicht. Der Abbruch des Bestandsgebäudes im Winterhalbjahr lässt somit keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten, da sich Fledermäuse dann in ihren Winterquartieren befinden. Von den potentiell vorkommenden Fledermausarten nutzen lediglich die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus Tagesverstecke an Gebäuden. Die in der "Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr" (BMVBS 2011) dargestellte artbezogene Übersicht über die Jahresphänologie der verschiedenen Fledermausarten zeigt, dass sich die potenziell in Frage kommenden Arten

- Breitflügelfledermaus von der 2. Novemberdekade bis zur 2. Märzdekade
  - Zwergfledermaus von der 2. Novemberdekade bis zur 3. Märzdekade
- in ihren Winterquartieren aufhalten.

Bei einem Abbruch des Gebäudes im Zeitraum vom 20.11 bis zum 10.03 ist sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse im Gebäude aufhalten und getötet werden können.



Damit ist insgesamt sichergestellt, dass keine planungsrelevanten Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).



## Literatur- und Quellenverzeichnis

**BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

**BEZZEL, E., 1985:**

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

**BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:**

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

**BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BNATSCHG), 2009:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

**ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:**

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

**GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

**GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:**

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

**KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:**

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.



**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:**

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 14.06.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:**

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 31.10.2018), Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:**

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 31.10.2018), Recklinghausen.

**MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:**

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2010:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.